



OTIF/RID/RC/2023/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/1)

6. Januar 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Sondervorschriften 532 und 543 im RID/ADR/ADN

Antrag des Sekretariats

I. Hintergrund

1. Im Jahr 2022 erhielt das Sekretariat eine Anfrage, ob die Sondervorschriften 532 (momentan der UN-Nummer 2073 zugeordnet) und 543 (momentan der UN-Nummer 2672 zugeordnet) im aktuellen Text des RID/ADR/ADN versehentlich vertauscht worden sind. Die Frage war, ob die Sondervorschrift 532 der UN-Nummer 2672 und die Sondervorschrift 543 der UN-Nummer 2073 zugeordnet werden sollte.
2. Nach genauer Lektüre der beiden Sondervorschriften war das Sekretariat der Meinung, dass kein Fehler vorliegt und dass die Sondervorschriften korrekt zugeordnet sind. Das Sekretariat ging davon aus, dass es sich bei diesen Sondervorschriften lediglich um Hinweise handelt, die den Leser an andere möglicherweise anwendbare UN-Nummern erinnern sollen. So erinnert beispielsweise die Sondervorschrift für die UN-Nummer 2073 (SV 532) den Leser daran, dass Ammoniaklösung mit mehr als 10 % und höchstens 35 % Ammoniak der UN-Nummer 2672 (Klasse 8) und nicht der UN-Nummer 2073 (Klasse 2) zugeordnet werden sollte.
3. Das Sekretariat legte der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2022 das informelle Dokument INF.14 mit einer Analyse dieser Frage vor. Die Gemeinsame Tagung stimmte der Auslegung des Sekretariats zu und kam zu dem Schluss, dass diese Sondervorschriften zu Fehlinterpretationen führen könnten. Allerdings waren die Meinungen geteilt, ob und wie diese beiden Sondervorschriften geändert oder ob sie einfach gestrichen werden sollten. Einige Delegationen zogen es vor, beide Sondervorschriften zu streichen, andere merkten an, dass es sinnvoll sein

könnte, die Hinweise zu Lösungen mit einem Ammoniakgehalt von höchstens 10 % beizubehalten, und einige zogen es vor, die in den beiden Sondervorschriften enthaltenen Informationen in einer einzigen Sondervorschrift zusammenzufassen und diese allen Eintragungen für Ammoniaklösungen zuzuordnen. Die Gemeinsame Tagung ersuchte das Sekretariat, für eine künftige Tagung einen offiziellen Antrag mit mehreren Optionen zu unterbreiten, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

4. Nachfolgend wird in Abschnitt II die bereits bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2022 vorgelegte Analyse der Situation mit einigen zusätzlichen Bemerkungen wiedergegeben, in Abschnitt III mehrere Lösungen vorgeschlagen und in Abschnitt IV die Gemeinsame Tagung um ihre Stellungnahme zu weiteren möglichen Maßnahmen gebeten.

II. Einleitung

A. Momentane Situation

5. Zur besseren Übersicht werden die betreffenden UN-Nummern und Sondervorschriften so wiedergegeben, wie sie im RID/ADR/ADN 2023 enthalten sind. Für die UN-Nummern werden nur die Spalten (1) bis (6) angegeben. Bei den Sondervorschriften werden nur die Sondervorschriften 532 und 543 wiedergegeben, da die Sondervorschriften 23 und 379 nichts mit den hier behandelten Fragen zu tun haben.

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)
1005	AMMONIAK, WASSERFREI	2	2TC		2.3 + 8 (RID:) (+13)	23 379
2073	AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 bei 15 °C, mit mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak	2	4A		2.2 (RID:) (+13)	532
2672	AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte zwischen 0,880 und 0,957 bei 15 °C, mit mehr als 10 %, aber höchstens 35 % Ammoniak	8	C5	III	8	543
3318	AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 bei 15 °C, mit mehr als 50 % Ammoniak	2	4TC		2.3 + 8 (RID:) (+13)	23

532 UN 2672 Ammoniaklösung mit mindestens 10 % und höchstens 35 % Ammoniak ist ein Stoff der Klasse 8.

543 UN 1005 Ammoniak, wasserfrei, UN 3318 Ammoniaklösung in Wasser, mit mehr als 50 % Ammoniak, und UN 2073 Ammoniaklösung in Wasser, mit mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak, sind Stoffe der Klasse 2. Ammoniaklösungen mit höchstens 10 % Ammoniak unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN.

B. Historischer Hintergrund

6. Der derzeit in den Sondervorschriften 532 und 543 enthaltene Text wurde in das RID/ADR 1993 als Bemerkungen zu den Rn. (2)201 und (2)801¹ eingeführt und nach einigen Änderungen in die Sondervorschriften 532 und 543 übertragen, als die Ausgabe 2001 des RID/ADR umstrukturiert wurde. Um die Gründe für den Wortlaut der Hinweise zu verstehen, ist es hilfreich, sich daran zu erinnern, dass diese Hinweise vor der Umstrukturierung des RID/ADR in Kapiteln ent-

¹ Die Randnummern 201 und 801 des RID 1993 entsprachen den Randnummern 2201 und 2801 des ADR 1993.

halten waren, in denen die Stoffe und Beförderungsbedingungen klassenweise angegeben waren. So enthielt die Bemerkung in Rn. (2)201, die sich in einem Kapitel für die Klasse 2 befand, einen Verweis auf Stoffe der Klasse 8 und umgekehrt. Diese Logik ist in der aktuellen Fassung des RID/ADR/ADN, in der die Sondervorschriften einzelnen UN-Nummern zugeordnet sind, nicht mehr gegeben.

7. Diese Sondervorschriften sind im RID, im ADR und im ADN identisch und in den UN-Modellvorschriften nicht vorhanden.

C. Probleme mit den Sondervorschriften 532 und 543

8. Folgende Probleme wurden festgestellt:

- a) Die Formulierung ist verwirrend und kann zu Fehlinterpretationen führen.
- b) Die Sondervorschrift 532 enthält die Formulierung "mit mindestens 10 %", während die UN-Nummer 2672 "mehr als 10 %" vorschreibt. Diese beiden Formulierungen sind nicht äquivalent.
- c) In den Sondervorschriften sind keine Grenzwerte für die relative Dichte erwähnt, die Beschreibungen für die UN-Nummern 2073, 2672 und 3318 enthalten jedoch Grenzwerte für die relative Dichte, die zudem nicht für alle drei UN-Nummern identisch sind.
- d) Die Nennung der UN-Nummern in den einzelnen Sondervorschriften scheint uneinheitlich zu sein:
 - (i) in der Sondervorschrift für die UN-Nummer 2073 wird nur die UN-Nummer 2672 genannt;
 - (ii) in der Sondervorschrift für die UN-Nummer 2672 werden die UN-Nummern 1005, 2073 und 3318 genannt, es wird aber auch der Fall von Ammoniaklösungen mit höchstens 10 % Ammoniak erwähnt und
 - (iii) für die UN-Nummern 1005 und 3318 gibt es keine Sondervorschrift, in der andere UN-Nummern erwähnt werden.

III. Vorschläge

9. Im Folgenden werden vier alternative Vorschläge zur Lösung der oben genannten Probleme vorgestellt. Sie werden unter Berücksichtigung der Analyse und der Kommentare, die bei der ursprünglichen Vorstellung des informellen Dokuments INF.14 vorgebracht wurden, grob in der Reihenfolge ihrer Präferenz dargestellt.
10. Der **Vorschlag 1** ersetzt die derzeitigen beiden Sondervorschriften durch eine einzige Sondervorschrift, in der alle Verweise und Kommentare zusammenfasst werden und die allen betroffenen UN-Nummern (einschließlich der UN-Nummern 1005 und 3318) zugeordnet würde. Dadurch würden Missverständnisse und Uneinheitlichkeiten vermieden.
11. Der **Vorschlag 2** besteht darin, die Sondervorschriften einfach zu streichen. Damit wird jede Fehlinterpretation vermieden und das RID/ADR/ADN an die UN-Modellvorschriften angeglichen. Dabei muss betont werden, dass die Streichung der Sondervorschriften nichts an den Vorschriften der Regelwerke ändert, da diese Sondervorschriften lediglich informativen Charakter haben und keine Anforderungen auferlegen oder aufheben.
12. Im **Vorschlag 3** wird die Sondervorschrift 532 gestrichen und die Sondervorschrift 543 geändert, um nur den Kommentar zu Ammoniaklösungen mit höchstens 10 % Ammoniak beizubehalten.

13. Im **Vorschlag 4** werden die bestehenden Sondervorschriften mit einigen Anpassungen beibehalten:
- a) Der Wortlaut wird angepasst, um die Texte zu korrigieren und Missverständnisse zu vermeiden.
 - b) Bei der UN-Nummer 2073 (Sondervorschrift 532) wird zusätzlich zum derzeitigen Verweis auf die UN-Nummer 2672 ein Verweis auf die UN-Nummer 3318 hinzugefügt, da deren Ammoniakgehalt unmittelbar über dem Ammoniakgehalt dieser Eintragung liegt.
 - c) Bei der UN-Nummer 2672 (Sondervorschrift 543) wird nur noch auf die UN-Nummer 2073 verwiesen, da deren Ammoniakgehalt unmittelbar über dem Ammoniakgehalt dieser Eintragung liegt; der Kommentar zu Ammoniaklösungen mit höchstens 10 % Ammoniak wird beibehalten. Der Verweis auf die UN-Nummer 3318 wird gestrichen, da ihr Ammoniakgehalt nicht annähernd so hoch ist wie der Ammoniakgehalt dieser Eintragung; der Verweis auf wasserfreies Ammoniak (UN 1005) wird ebenfalls entfernt.
 - d) Den UN-Nummern 1005 und 3318 werden keine Sondervorschriften zugeordnet, da dieser Vorschlag darauf abzielt, die Änderungen auf ein Minimum zu beschränken. Aus Gründen der Einheitlichkeit könnte die Gemeinsame Tagung jedoch auch in Erwägung ziehen, zumindest der UN-Nummer 3318 eine neue Sondervorschrift mit einem Verweis auf die UN-Nummer 2672 zuzuordnen.

A. Vorschlag 1 (Zusammenfügung der Sondervorschriften und Anwendung auf alle Eintragungen für Ammoniak)

Kapitel 3.2 Tabelle A

Bei den UN-Nummern 1005 und 3318 in Spalte (6) einfügen:

"532".

Bei der UN-Nummer 2672 in Spalte (6) "543" ändern in:

"532".

Kapitel 3.3

Die Sondervorschrift 532 erhält folgenden Wortlaut:

"532 Ammoniaklösungen in Wasser mit einer relative Dichte von mindestens 0,880 und höchstens 0,957 bei 15 °C und mehr als 10 %, aber höchstens 35 % Ammoniak sind der UN-Nummer 2672 in Klasse 8 zugeordnet. Ammoniaklösungen in Wasser mit einer relativen Dichte von weniger als 0,880 bei 15 °C und mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak sind der UN-Nummer 2073 in Klasse 2 zugeordnet. Ammoniaklösungen in Wasser mit einer relativen Dichte von weniger als 0,880 bei 15 °C und mehr als 50 % Ammoniak sind der UN-Nummer 3318 in Klasse 2 zugeordnet. Ammoniaklösungen mit höchstens 10 % Ammoniak unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN. Wasserfreies Ammoniak ist der UN-Nummer 1005 in Klasse 2 zugeordnet."

Die Sondervorschrift 543 erhält folgenden Wortlaut:

"543 (gestrichen)".

B. Vorschlag 2 (Streichung der beiden Sondervorschriften)**Kapitel 3.2 Tabelle A**

Bei der UN-Nummer 2073 in Spalte (6) streichen:

"532".

Bei der UN-Nummer 2672 in Spalte (6) streichen:

"543".

Kapitel 3.3

Die Sondervorschrift 532 erhält folgenden Wortlaut:

"**532** (gestrichen)".

Die Sondervorschrift 543 erhält folgenden Wortlaut:

"**543** (gestrichen)".

C. Vorschlag 3 (nur Beibehaltung des Hinweises zu höchstens 10 % Ammoniak)**Kapitel 3.2 Tabelle A**

Bei der UN-Nummer 2073 in Spalte (6) streichen:

"532".

Kapitel 3.3

Die Sondervorschrift 532 erhält folgenden Wortlaut:

"**532** (gestrichen)".

Die Sondervorschrift 543 erhält folgenden Wortlaut:

"**543** Ammoniaklösungen mit höchstens 10 % Ammoniak unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN."

D. Vorschlag 4 (Änderung der bestehenden Sondervorschriften)**Kapitel 3.3**

Die Sondervorschrift 532 erhält folgenden Wortlaut:

"**532** Für Ammoniaklösungen in Wasser mit einer relative Dichte von mindestens 0,880 und höchstens 0,957 bei 15 °C und mehr als 10 %, aber höchstens 35 % Ammoniak siehe UN-Nummer 2672. Für Ammoniaklösungen in Wasser mit einer relativen Dichte von weniger als 0,880 bei 15 °C und mehr als 50 % Ammoniak siehe UN-Nummer 3318."

Die Sondervorschrift 543 erhält folgenden Wortlaut:

"**543** Für Ammoniaklösungen in Wasser mit einer relativen Dichte von weniger als 0,880 bei 15 °C und mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak siehe UN-Nummer 2073. Ammoniaklösungen mit höchstens 10 % Ammoniak unterliegen nicht den Vorschriften

des RID/ADR/ADN."

IV. Abschließende Überlegungen

14. Wenn sich die Gemeinsame Tagung nicht für den Vorschlag 2 entscheidet, der eine Angleichung des RID/ADR/ADN an die UN-Modellvorschriften bedeuten würde, könnte sie prüfen, ob ein Antrag zur Aufnahme der beibehaltenen Sondervorschrift(en) in die UN-Modellvorschriften erforderlich ist.
15. Bei der Erörterung des informellen Dokuments INF.14 bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2022 stellte die Gemeinsame Tagung fest, dass im Rahmen der Umstrukturierung des RID/ADR viele Randnummern, die Verweise auf die Zuordnung zu anderen UN-Nummern enthielten, in Sondervorschriften überführt wurden und ebenfalls überprüft werden müssten. Sie kam jedoch überein, die Analyse der übrigen Sondervorschriften zu verschieben, bis die Frage der Sondervorschriften 532 und 543 geklärt ist. In Anbetracht dessen kann die Gemeinsame Tagung einen möglichen Weg für diese anderen Sondervorschriften erörtern, sobald sie eine Entscheidung über die oben genannten Vorschläge getroffen hat.
